

STADT WOLMIRSTEDT

Fachdienst Ordnung und Sicherheit
 August-Bebel-Straße 25
 39326 Wolmirstedt



Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer und Anmeldung gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) der nach dem: 01.03.2009 geboren ist

Angaben zur Halterin/ Halter

Name*		Vorname*	
Geburtsdatum*		Geburtsort*	
Straße, Hausnummer*	PLZ* 39326	Ort* Wolmirstedt	
Ortsteil*	<input type="checkbox"/> Elbeu	<input type="checkbox"/> Farsleben	<input type="checkbox"/> Glindenberg <input type="checkbox"/> Mose
Telefon Nr. (freiwillige Angabe)	Handy Nr. (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

Angaben zum Hund

Rasse/ Kreuzung*		Geschlecht*	
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Farbe*	Geburtsdatum*	Rufname*	
<input type="checkbox"/> Der Hund wurde von mir erworben <input type="checkbox"/> Der Hund ist mir zugelaufen <input type="checkbox"/> Ich bin mit dem Hund zugezogen	Datum der Anschaffung*		
Wurde für den Hund bereits Hundesteuer bezahlt?*	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei der Stadt/ Gemeinde	

Kennzeichnung

<input type="checkbox"/> Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet	→	Kennnummer des Transponders*
<input type="checkbox"/> Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet		
<input type="checkbox"/> Die Kennnummer des Transponders wird nachgereicht bis zum:	→	

Haftpflichtversicherung

Gemäß § 2 Abs. 3 HundeG LSA ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes bzw. unverzüglich nach der Aufnahme der Hundehaltung** eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Millionen Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000,00 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 3 HundeG LSA	
<input type="checkbox"/> habe ich abgeschlossen (Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist dem Antrag beigelegt)	
<input type="checkbox"/> wird abgeschlossen und der Nachweis nachgereicht bis zum:	→
(Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung wird nachgereicht)	

Wesenstest (gilt nur für sogenannte Vermutungshunde)

Gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 HundeG LSA ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens sechs Monate ab Beginn der Haltung** eines gefährlichen Hundes gemäß § 3 Abs. 2 HundeG LSA einen Wesenstest nachzuweisen.

Folgende Rassen und Kreuzungen gelten als gefährlich:

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier sowie
- Deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

*= Pflichtangaben

Ein Wesenstest gemäß § 4 Abs. 1 HundeG LSA	
<input type="checkbox"/>	wurde bereits durchgeführt (Nachweis ist dem Antrag beigelegt)
<input type="checkbox"/>	wird nachweislich durchgeführt bis zum:
	(Nachweis wird nachgereicht)

Sonstige Bemerkungen (z.B. Steuerbefreiung)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung (gilt nur für die Hundesteuer)

Die Stadtkasse Wolmirstedt wird hiermit ermächtigt, die von mir zu entrichtende Hundesteuer bei Fälligkeit einzuziehen. Sollte die Abbuchung seitens der Bank nicht eingelöst werden, so wird die Einzugsermächtigung durch die Stadtkasse Wolmirstedt eingestellt.

Kreditinstitut	Kontoinhaber (Name, Vorname)
IBAN	BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Vermerke des Fachdienstes Finanzen (wird vom Amt ausgefüllt)

Steuer-Nr.:	Hundesteuermarke:
angemeldet am:	steuerpflichtig ab dem:

Vermerke des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit (wird vom Amt ausgefüllt)

Eingang der Anmeldung:	Eintragung im ZHR:	Bescheinigung ausgestellt am:
-------------------------------	---------------------------	--------------------------------------

Hinweis 1

Nach Übermittlung aller erforderlicher Angaben/ Unterlagen wird dem Halter des Hundes eine Bescheinigung über die Anmeldung entsprechend § 15 Abs. 3 HundeG LSA ausgehändigt/ zugesendet. Diese Bescheinigung ist gemäß § 21 HundeG LSA gebührenpflichtig.